

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.045/3-4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

1010 Wien, den 15. Feber 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10.045/3-4/90 -GE-9.90
Datum: 19. FEB. 1990
Verteilt: 19. FEB. 1990

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 geändert
wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als
Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Ent-
wurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfas-
sungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zur gefälligen
Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.045/3-4/90

An das
Bundeskanzleramt

in W i e n

1010 Wien, den 15. Feber 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz in der Fassung von 1929 geändert
wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 22. Dezember 1989, GZ 601.999/17-V/1/89, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung:

Die beabsichtigten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geben aus der Sicht des ho. Ressorts keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Es wird jedoch anläßlich der geplanten Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der nachdrückliche Wunsch deponiert, trotz unbestrittener Bundeskompetenz und bestehender Berechtigung zur Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung, die "Angelegenheiten des Arbeitsmarktes" im Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG als eigenen Kompetenztatbestand sowie im Artikel 102 Abs. 2 B-VG als zur Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung zulässige Materie ausdrücklich zu erwähnen.

Zur effizienten Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung besteht das dringende Bedürfnis, die derzeitige Zersplitte-

- 2 -

rung dieser sachlich eine Einheit bildenden Materie auf verschiedene Kompetenztatbestände zu beseitigen.

Es wäre damit eine notwendige Klarstellung in das B-VG aufgenommen und der Mangel an Transparenz, mit dem hier die Kompetenzaufteilung in besonderem Maß behaftet ist, beseitigt; auch wäre der zunehmenden Bedeutung dieser Vollzugsmaterie, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik, Rechnung getragen.

Bislang mußten die "Angelegenheiten des Arbeitsmarktes" verschiedenen Materien, deren Bezug zum Arbeitsmarkt zudem nicht unmittelbar zu erkennen ist, zugeordnet werden. So bedarf es erst aufwendiger Begründungen, insbesondere historischer Darlegungen, um z.B. die Arbeitsvermittlung oder auch die gesamten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik als Teil des "Sozialversicherungswesens" oder des "Arbeitsrechtes" zu rechtfertigen.

Am deutlichsten wird die Zersplitterung der Kompetenztatbestände bei der Regelung der Ausländerbeschäftigung offenbar: das Ausländerbeschäftigungsgesetz regelt den Zugang von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt. Zur kompetenzrechtlichen Grundlegung muß neben "Arbeitsrecht" auf eine Vielzahl von Materien, wie etwa "Paßwesen", "Ein- und Auswanderungswesen" oder "Fremdenpolizei" zurückgegriffen werden, obwohl es sich um ein organisch gewachsenes Instrument der Beschäftigungspolitik handelt.

Bekanntlich waren viele jener Aufgaben, die nunmehr von der Arbeitsmarktverwaltung wahrgenommen werden, ansatzweise im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1920 vorgesehen. Um auf dieselbe kompetenzmäßige Grundlage auch die wesentlich erweiterten Aufgaben aufbauen zu können, muß auf die Auslegungsmaximen des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere die Anwendung der "Versteinerungstheorie", unter Beachtung des "Grundsatzes der intrasystematischen Fortentwicklung" zurückgegriffen werden. Besagt die Versteinerungstheorie, daß die Zuordnung der Kompetenzen zum Bund bzw. zu den Ländern nach der Aufgabenverteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel zu erfolgen hat, so gewähr-

- 3 -

leistet erst der "Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung" die notwendige Anpassung. Demnach dürfen die jeweiligen Aufgaben nicht nur auf den historischen Umfang eingeschränkt besorgt werden, sondern in einem Rahmen, der die jeweiligen Bedürfnisse der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

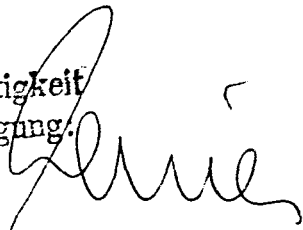
Somit läßt die in den letzten Jahrzehnten neben der sozialpolitischen immer stärker in den Vordergrund getretene volkswirtschaftliche Bedeutung der Regelung des Arbeitsmarktes die Herauslösung der Arbeitsmarktangelegenheiten aus den angeführten Kompetenztatbeständen und deren eigenständige verfassungsrechtliche Verankerung in besonderem Maß berechtigt erscheinen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. H. H. H.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung.'